

RATGEBER

Wie ist die Teamarbeit geregelt?

Im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL §24) ist der generelle Berufsauftrag der Lehrpersonen umschrieben. Er beschränkt sich nicht auf das Geschehen im eigenen Klassenzimmer, sondern bezieht den ganzen Schulbetrieb mit ein. Dabei wird ebenso die gemeinsame Weiterbildung genannt wie die Zusammenarbeit im Kollegium und die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der Schule. Zur Teamarbeit ist somit jede Lehrperson verpflichtet.

Die Arbeitszeit der Lehrpersonen ist mit dem GAL nicht mehr allein durch das Unterrichtspensum (in etwa 60 Prozent der Arbeitszeit) definiert, sondern umfasst auch gemeinsame (maximal 10 Prozent) und frei gestaltbare Arbeitszeit (zirka 30 Prozent). Die Jahresarbeitszeit umfasst bei einer Vollanstellung 1950 Stunden. Durch die Anstellung ist die Unterrichtszeit exakt definiert. Der Rest wird als übrige Arbeitszeit bezeichnet. Davon kann maximal 10 Prozent der Jahresarbeitszeit (bei 100-Prozent-Anstellung also maximal 195 Stunden) als gemeinsame Arbeitszeit angeordnet werden. Als gemeinsame Arbeitszeit zählen insbesondere die gemeinsame Weiterbildung und die Teamarbeit. Wird die gemeinsame Arbeitszeit nicht bis zum Maximum ausgeschöpft, erhöht sich der Anteil der frei gestaltbaren Arbeitszeit um das nicht beanspruchte Mass. Die Lehrperson leistet also in jedem Fall die volle Jahresarbeitszeit. Die Formen und Gefässe für die gemeinsame Arbeitszeit müssen schulintern ausgehandelt und verbindlich festgelegt werden. Die Schulleitung ist für die Steuerung, die Verbindlichkeit und die Umsetzung verantwortlich.

Die Vorgabe in §36 der Verordnung über die Anstellung von Lehrpersonen zur Berechnung der Arbeitszeitanteile ist auch als Schutz gedacht, dass die Anstellungsbehörde nicht mehr als maximal 10 Prozent der Jahresarbeitszeit als gemeinsame Weiterbildung und Teamarbeit anordnen kann. Zudem erleichtert Transparenz eine bessere Verteilung der Arbeitslast auf Kollegium. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich der Anteil für die gemeinsame Arbeitszeit proportional zum vereinbarten Beschäftigungsgrad. Eine gemeinsame Arbeitszeit von mindestens zwanzig Stunden pro Schuljahr kann aber in jedem Fall angeordnet werden.

Die Jahresarbeitszeit für eine vollamtliche Lehrperson entspricht jener des Staatsappersonals. Es wird empfohlen, von einem generellen Richtwert, von 1950 Stunden pro Kalenderjahr, auszugehen (dabei sind bereits vier Wochen Ferien abgezogen), da die Arbeitszeit der Lehrpersonen sich nicht so genau und detailliert festhalten lässt wie bei anderen Arbeitnehmenden. Es macht daher ebenso wenig Sinn, alljährlich die exakte Arbeitszeit zu berechnen oder eine akribische Zeiterfassung zu führen. Mehrere Arbeitszeitstudien belegen, dass Lehrpersonen ihren Berufsauftrag ernst nehmen und meist weit mehr Einsatz als gefordert leisten. Eine periodische Erhebung des individuellen Zeitbedarfs und eine Differenzierung des Aufwandes für die verschiedenen Aufgaben ist angezeigt, vor allem bei Verdacht auf Überbelastung.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

